

**Branchenspezifischer Erhebungsbogen**

insbesondere für Tankstellen, Fahrzeugwaschanlagen, Kfz-Werkstätten, Speditionen

Der Trink- und AbwasserVerband Eisenach – Erbstromtal erhebt

- zur Ergänzung des Antrages auf Genehmigung/Änderung einer Grundstücks-entwässerungsanlage/ Änderung der Einleitbedingungen
- zur Überprüfung erteilter Genehmigungen,
- zur Erstellung des Abwasserkatasters sowie
- zur Gefährdungsbeurteilung

nachfolgende Daten auf der Grundlage der §§ 9, 11,14 und 16 seiner Entwässerungssatzung sowie § 3 der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung.

**1. Allgemeine Angaben zum Betrieb**

Name/ Firmenbezeichnung .....

.....

Anschrift .....

.....

Inhaber/ gesetzl. Vertreter .....

Grundstückseigentümer .....

.....

Betriebsleiter .....

Ansprechpartner ..... Tel.Nr.:.....

Beschäftigtenzahl .....

Arbeitstage im Jahr .....Schichtbetrieb:.....

**2. Tätigkeiten auf dem Firmengelände/ kurze Beschreibung der Dienstleistungen**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> * <sup>1</sup> Betankungsanlagen | <input type="checkbox"/> Werkstatt                          |
| <input type="checkbox"/> Waschanlage/ -straße             | <input type="checkbox"/> Lackiererei                        |
| <input type="checkbox"/> Waschplätze                      | <input type="checkbox"/> Imbissangebot mit Rücklaufgeschirr |
| <input type="checkbox"/> Behälterreinigung                | <input type="checkbox"/> sonstige Dienstleistungen          |

<sup>\*1</sup> Im Folgenden Zutreffendes bitte ankreuzen!

Beschreiben Sie bitte Ihre sonstigen Dienstleistungen:

.....  
.....

Erhebungsbogen der Firma:

(Bitte geben Sie hier auf jeder folgenden Seite Ihre Firmenkurzbezeichnung an.)

.....  
Verwenden Sie bitte erforderlichenfalls ein Beiblatt.

Betreiben Sie eine Wasseraufbereitungsanlage

ja       nein

Beschreiben Sie bitte kurz Art und Anlagentyp der Wasseraufbereitung

.....  
.....  
.....

### 3. Wasserversorgung

#### 3.1. Versorgung aus dem öffentlichen Netz

Jahresmenge der letzten 3 Jahre oder bei Neuanschluss Schätzung

	Trinkwasser	Brauchwasser
Jahr.....	.....m <sup>3</sup> /a	.....m <sup>3</sup> /a
Jahr.....	.....m <sup>3</sup> /a	.....m <sup>3</sup> /a
Jahr.....	.....m <sup>3</sup> /a	.....m <sup>3</sup> /a

#### 3.2. Eigenwasserversorgung

- \*<sup>1</sup> vorhanden, falls ja       Grundwasser  
 Oberflächenwasser (Gewässer)  
 Niederschlagswasser

nicht vorhanden

\*<sup>1</sup> Im Folgenden Zutreffendes bitte ankreuzen!

Jahresmenge der letzten 3 Jahre/ bei Neuanschluss Schätzung

Art der Mengenummessung.....

Jahr.....	.....m <sup>3</sup> /a
Jahr.....	.....m <sup>3</sup> /a
Jahr.....	.....m <sup>3</sup> /a

#### 3.3. Arbeitstäglich Verbrauch im letzten Jahr

Jahr..... im Mittel.....m<sup>3</sup>/d

#### 4. Abwassereinleitung in die öffentliche Kanalisation

4.1. Jahresschmutzwassermenge / bei Neuanschluss Schätzung .....m<sup>3</sup>/a

gemessen      Messprinzip.....

geschätzt

davon entfallen auf häusliche und sanitäre Abwässer .....m<sup>3</sup>/a

gewerbliche Abwässer .....m<sup>3</sup>/a

Die gewerblichen Abwässer setzen sich aus Teilströmen folgender Herkunft / Tätigkeiten (siehe Pkt. 2) zusammen:

Abwasser aus	Anteil der Gesamtmenge Prod.-wasser in %

Werden Wassermengen aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, aber nicht in die Abwasseranlage eingeleitet (Abzugsmengen)?

ja       nein

Wurde ein Antrag auf Berücksichtigung von Abzugsmengen gemäß § 4 Abs. 3 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Verbandes gestellt?

ja       nein

#### 4.2. Straße und genaue Bezeichnung des Übergabe- bzw. Probenahmeschachtes zur Abwassereinleitung

Die Angabe aller Übergabestellen sowie deren Eintragung im Grundstücksentwässerungsplan (Pkt.4.8.) sind erforderlich.

.....

.....

.....

#### 4.3. Abwasserbeschaffenheit

Die Einleitung von gewerblichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage bedarf aufgrund der Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach – Erbstromtal einer Genehmigung durch den TAV. Im Einzelfall erfolgt diese Genehmigung unter Auflagen (z.B. Einbau von Fett-/ Leichtflüssigkeitsabscheidern oder Beschränkung der Einleitmenge).

Darüber hinaus bedarf die Einleitung von gewerblichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, für die in der Abwasserverordnung - AbwV (Fundstelle: <http://www.gesetze-im-internet.de>) Anforderungen vor der Vermischung zum Zweck der gemeinsamen Abwasserbehandlung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind, der Genehmigung (=

---

Erhebungsbogen der Firma:

Indirekteinleitergenehmigung) durch die untere Wasserbehörde bzw. der Anzeige gemäß der Thüringer Indirekteinleiterverordnung -ThürIndEVO bei der unteren Wasserbehörde (Fundstelle der ThürIndEVO: [www.landesrecht/thueringen.de](http://www.landesrecht/thueringen.de)).

Die gewerblichen Abwässer sind einem entsprechenden Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen:

nein

ja, Herkunftsbereich gemäß der Anhänge der AbwV:

.....

Die Indirekteinleitergenehmigung ist vorhanden:  ja  nein  
Die Indirekteinleitergenehmigung ist in Kopie beizulegen.

Die Anzeige bei der unteren Wasserbehörde ist erfolgt:  ja  nein  
Die Anzeige ist in Kopie beizulegen.

Der Antrag wurde gestellt:  ja  nein  
Name der Behörde/ ggf. Aktenzeichen/ Datum der Antragstellung

.....

.....

Die Zusammensetzung der Abwässer ist bekannt

ja

Die einzuleitenden Abwässer beinhalten folgende Stoffe/ Stoffgruppen:

.....

.....

Ein vorhandenes Prüfprotokoll ist beizufügen.

nein

Besonderheiten des Abwassers (z. B. Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Färbung):

.....

.....

#### 4.4. Einleitzeiten der Abwässer

die Einleitung erfolgt kontinuierlich

die Einleitung erfolgt chargenweise

Erläuterung:.....

.....

#### 4.5. Abwasserbehandlung vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage

Eine Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1,858-2 und DIN 1999-100 ist

vorhanden

nicht vorhanden

Zu diesem Abscheider sind Angaben zu Anlagentyp, Hersteller, Bauartzulassung, Nenngröße und Datum der Inbetriebnahme erforderlich.

.....  
.....  
.....

weitere Vorbehandlungen bitte nachfolgend beschreiben

.....  
.....

#### 4.6. Eigenkontrolle/ Überwachung

Der Betrieb und die Wartung der Abscheideranlage erfolgen nach den Vorgaben der DIN EN 858-1,858-2 und DIN 1999-100 sowie des Herstellers, dazu gehören:

- monatliche Eigenkontrolle
- halbjährliche Wartung durch einen Sachkundigen entsprechend den Herstellervorgaben
- regelmäßige Entsorgung
- Führen des Betriebstagebuches
- Generalinspektion alle 5 Jahre durch einen Fachkundigen

Die Eigenkontrolle der Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt durch

- einen Sachverständigen des Betriebes

Häufigkeit der Kontrolle: .....

Eine Kopie der Eintragungen in das Betriebstagebuch ist beizufügen.

- eine sachverständige Stelle gemäß ThürIndEVO

Name und Anschrift der sachverständigen Stelle

.....

Überprüfungshäufigkeit: .....

- eine Generalinspektion alle 5 Jahre durch einen Fachkundigen

Name und Anschrift des Fachkundigen

.....

.....

**Die Prüf- und Inspektionsberichte sind dem Trink- und AbwasserVerband vorzulegen. Sie ersetzen nach § 3 Abs. 4 Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung die Überwachung der Einleitung nichthäuslicher Abwässer mittels Beprobung auf Kosten des Einleiters gemäß ThürAbwEKVO sowie der Entwässerungssatzung des Verbandes.**

- nein, es erfolgt keine Kontrolle

**4.7. Niederschlagswasser**

Die befestigte und in die öffentliche Abwasseranlage entwässernde Grundstücksfläche beträgt für den

Anschluss an Mischsystem .....m<sup>2</sup>

Anschluss an Trennsystem .....m<sup>2</sup> an Regenwasserkanal

**Hinweis:** Wenn das Niederschlagswasser nicht den Abwasseranlagen des TAV zugeführt werden soll, ist gemäß § 37 Abs. 1 ThürWG für die Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer oder die Versickerung eine Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Die Genehmigung ist in Kopie beizulegen.

**4.8. Verfahrensbild der Abwasserführung und Grundstücksentwässerungsplan**

sind dem Erhebungsbogen beizufügen

**5. Stoffbetrachtung**

Die Stoffbetrachtung wird für die Gefährdungsbeurteilung der Abwasseranlagen (Kanal, Kläranlage) benötigt.

**5.1. Einsatzseite**

**5.1.1. Verwendete Stoffgruppen zur Erbringung der Dienstleistung, einschl. Hilfsstoffe**

lfd. Nr.	Name, Bezeichnung der Stoffgruppe (z.B. Mineralöle, Kraftstoffe, Farben, Reiniger)	max. Wassergefährdungsklasse	Jahreseinsatz (Größenordnung)

Die Sicherheitsdatenblätter sind in Kopie beizufügen.

**5.2. Abfälle/ Rückstände**

lfd. Nr.	Bezeichnung des Rückstandes/ der Abfälle	Jahresanfall (Größenordnung)	Lagerung/ Verbleib (Entsorgungsweg)

--	--	--	--

**Auf der Grundlage des § 15 Abs. 3 der Entwässerungssatzung des Verbandes sind die Entsorgungsnachweise des Abscheidergutes jährlich dem Verband vorzulegen.**

### 5.3. Lagerung wassergefährdender Stoffe

lfd. Nr.	Stoff	Menge	getroffene Sicherungsmaßnahmen (z.B. Auffangwanne)

*Verwenden Sie bitte bei allen Tabellen erforderlichenfalls ein Beiblatt.*

**Hinweis: Restmengen eingesetzter Stoffe und aufgefangene Stoffe sind entsprechend den Angaben auf den Sicherheitsdatenblättern zu entsorgen. Beachten Sie, dass die in § 14 EWS aufgeführten Stoffe einem Einleitungsverbot unterliegen. Gefährliche Stoffe dürfen nicht in den öffentlichen Kanal gelangen!**

### 5.4. Ist eine Einrichtung zur Rückhaltung von kontaminierten Wässern im Havariefall (Brand, Unfall o.ä.) vorhanden:

- nein, gefährliche Stoffe können ungehindert in den Abwasserkanal gelangen
- ja, Art .....

### **6. Betriebliche Besonderheiten**

.....

.....

.....

Die von Ihnen getätigten Angaben sind insbesondere Grundlage der Einleitgenehmigung oder der Überprüfung einer bestehenden Einleitgenehmigung. Die Genehmigung wird nur in dem beschriebenen Umfang gewährt. Einleitungen, die von dem genehmigten Umfang abweichen, insbesondere durch

- Veränderung der genehmigten Art und Beschaffenheit des Abwassers
- Einleitung in erhöhter Menge
- Veränderung der Einleitzeiten sowie
- des Höchstzuflusses

bedürfen einer erneuten Genehmigung.

---

Erhebungsbogen der Firma:

**Betriebsstörungen, die den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig beeinflussen können, sind dem Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal unverzüglich gemäß § 11 Abs. 4 der Entwässerungssatzung zu melden.**

Aufgestellt durch.....

Ort .....Datum.....

Stempel/ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Betrieb

.....